

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gratiszeitungen

- 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gratiszeitungen (nachfolgend AGB) regeln zusammen mit dem Konditionenblatt Gratiszeitungen und den AGB «Postdienstleistungen» für Geschäftskundinnen und -kunden die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundschaft sowie der Post CH AG (Wankdorfallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der Beförderung von Gratiszeitungen.
Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter sowie für eine Mehrzahl von Personen.
Die AGB ergänzen die AGB «Postdienstleistungen». Bei Widersprüchen gehen die vorliegenden AGB vor.
- 2 Dienstleistungsbeschreibung**

Die Post besorgt die Beförderung und Zustellung von Gratiszeitungen in alle Brief- und Ablagekästen von ganzjährig bewohnten Objekten im mit der Kundin oder dem Kunden vorgängig vereinbarten Streugebiet in der Schweiz. Das Streugebiet sowie die Erscheinungshäufigkeit werden auf der aktuellen Streuliste für Gratiszeitungen festgehalten und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Die Post kann die Erbringung ihrer Leistungen Dritten übertragen.
Gratiszeitungen sind regelmässig erscheinende, unadressierte Presseorgane aller Art für Städte, Gemeinden, Quartiere und andere kulturell oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete. Sie orientieren sich primär an regionalen Themen (Vereine, Jubiläen, Festivitäten, regionale Politik- und Wirtschaftsthemen) und enthalten dazugehörenden redaktionellen Text. Aktionsbroschüren von Grossverteilern, Detailhändlern oder Einkaufszentren, Einkaufsführer oder Programmhefte aller Art gelten nicht als Gratiszeitungen. Gratiszeitungen erscheinen mindestens einmal pro Quartal und finanzieren sich überwiegend über lokale Inserate und Beilagen. Sie werden in einem vertraglich definierten, gleichbleibenden Streugebiet (E + 0 / E + 1 / E + 1–2) kommerziell oder offiziell zugestellt. Die kleinste selektierbare Einheit ist ein Ort (PLZ und Ortsbezeichnung) oder eine politische Gemeinde. Gratiszeitungen können Beilagen enthalten. Verrechnet werden alle losen, gehefteten und geklebten Eigen- und Fremdbeilagen. Stammen verschiedene Beilagen vom gleichen Auftraggeber, wird deren Preis nach dem Gesamtgewicht berechnet. Das Format der Beilage darf das Format der Gratiszeitung nicht überschreiten. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gratiszeitungen / abonniertes Zeitung zu einer einzigen Sendung wird der Preis jeder Gratiszeitung / abonniertes Zeitung einzeln verrechnet. Jede Gratiszeitung muss eine fortlaufende Nummer aufweisen. Der Erscheinungsmonat ist aufzuführen. Die einzelnen Gratiszeitungsausgaben müssen durchnummeriert sein. Mit jeder Kundin bzw. jedem Kunden wird ein Konditionenblatt für Gratiszeitungen erstellt. Darin werden das Dienstleistungsangebot, die zu verrechnenden Preise sowie die Aufliefer- und Zustellmodalitäten geregelt.
- 3 Leistungsumfang**

Die Zustellung der Gratiszeitungen erfolgt in Brief- und Ablagekästen ohne «Bitte keine Werbung»-Vermerk oder vergleichbare Anschriften. Amtliche oder andere im öffentlichen Interesse stehende Gratiszeitungen können in sämtliche Brief- und Ablagekästen zugestellt werden, sofern die Kundin oder der Kunde dies wünscht. Vorbehalten bleiben allfällige Nichterhaltsbegehren einzelner Empfängerinnen von Gratiszeitungen.
- 4 Ausschlussgründe**

Wird bei Barzahlung die Zahlung nicht vorgängig geleistet oder befindet sich die Kundin bzw. der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Post die Gratiszeitung von der Beförderung ausschliessen und zurückweisen. Gleiches gilt für GZAGraszeitungen, die

 - pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen,
 - verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben,
 - auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen der Post verstossen,
 - die vertraglich vereinbarten Bestimmungen trotz erfolgter Mahnung nicht einhalten.
- 5 Abklärungspflicht**

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Post ist Sache der Kundschaft. Die Post hat nicht abzuklären, ob die ihr übergebenen Gratiszeitung gegen geltendes Recht verstossen. Die Kundschaft haftet der Post gegenüber vollumfänglich für sämtlichen aus der Verletzung ihrer Abklärungspflichten entstandenen Schaden. Die Post kann Dritten den Absender bekanntgeben.
- 6 Rückweisungsrecht**

Die Post ist berechtigt, Gratiszeitungen ohne Begründung zurückzuweisen. Die mit der Rückweisung verbundenen Kosten sind durch die Kundschaft zu tragen.
- 7 Aufgabeort/Aufgabezeit**

Die Aufgabe der Gratiszeitungen hat bei den vertraglich definierten Auflieferorten und zu der vertraglich definierten Auflieferzeit zu erfolgen. Die Kundschaft haftet der Post gegenüber für die Kosten aus falscher oder zu später Auflieferung.
- 8 Aufgabebedingungen**

Die Gratiszeitungen sind je nach Grösse und Gewicht zu 10, 25, 50, 100 oder 200 Stück zu bundieren und pro Streuort in Sammelbehältern/Paletten, Bündeln oder anderen zweckmässigen, palettierbaren Behältnissen als Sammelsendungen zu verpacken. Die Beschriftung der Bundzettel und Sammelbehälter/Paletten richtet sich nach den Vorgaben der Post. Die Verpackung und Anschrift sind durch die Kundschaft zu erbringen.
- 9 Lieferschein**

Die Aufgabedaten sind im Postportal zu erfassen. Es werden Lieferschein und Teillieferscheine je Zustellstelle generiert. Diese sind durch die Kundinnen und Kunden spätestens bei der Aufgabe der Gratiszeitung der Post zu übergeben. Dem Lieferschein ist ein Exemplar der jeweiligen Gratiszeitung beizulegen. Der Lieferschein dient als Auftrag an die Post und bildet gleichzeitig die Basis für die Rechnungsstellung. Erfassen die Kundinnen und Kunden die Aufgabedaten nicht im Postportal, so haben sie die damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 10 Lagergebühren**

Werden Gratiszeitungen vor dem vertraglich definierten Zustelltermin angeliefert, kann die Post eine Lagerpauschale in Rechnung stellen.

- 11 Zustellzeitpunkt**
Die Zustellung der Gratiszeitungen erfolgt innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots der Post. Vorbehalten bleiben in jedem Fall aussergewöhnliche Spitzenauslastungen im Postbetrieb, Betriebsstörungen sowie Einwirkungen höherer Gewalt.
- 12 Preise**
Die Preise werden mit dem Konditionenblatt für Gratiszeitungen geregelt. Sie werden anhand verschiedener Kriterien wie Auftragsgrösse, Streugebiet, Aufgabepriorität, Auflieferzeit und -ort sowie Zustellzeit und -ort individuell festgelegt, oder es gelten die aktuell gültigen Listenpreise. Allfällige Eigen- und Fremdbeilagen (lose, geheftet oder geklebt) werden den Kundinnen und Kunden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällige Mahnungen wegen ausbleibender Zahlungen werden, neben weiteren Inkassokosten, den Kundinnen und Kunden mit 20 Franken je Mahnung belastet. Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet. Die Post behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten.
- 13 Mindestbetrag bei der Aufgabe von Gratiszeitungen**
Pro Aufgabe wird ein Mindestbetrag von 75 Franken (exkl. MWST) vorausgesetzt. Bei Aufgaben, die diesen Betrag in der Summe aller Leistungen (Gratiszeitung und Zusatzleistungen – exkl. MWST) nicht erreichen, verrechnet die Post die Differenz zum Mindestbetrag.
- 14 Datenschutz**
Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der AGB Postdienstleistungen Geschäftskundinnen und -kunden (www.post.ch/agn). Die Datenschutzerklärung der Website www.post.ch/datenschutz-erklaerung informiert ergänzend über die Datenbearbeitung bei der Post.
- 15 Haftung**
Jede Haftung der Post für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn. Die Post haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen oder Dritten (z. B. Subunternehmen, Zulieferanten usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftpflicht sowie Personenschäden.
- 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumentinnen und Konsumenten).

- 17 Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 18 Rechtsgültige Publikationsform**
Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind unter www.post.ch/agn einsehbar. Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Die Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

Post CH AG, Juni 2021